Die Ausgleichung bei Testamenten.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Gatzemeier
Gerichts-Referendar aus Cassel.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).
1923.

A. Die Personen der Ausgleichung.

I. An der Ausgleichung nehmen nur Abkömmlinge des Erblassers teil.

a) Das B.G.B. hat an dem Grundsatz festgehalten, daß nur Abkömmlinge des Erblassers ausgleichungsberechtigt und verpflichtet sein sollen, ein Prinzip, das die der gesamten Ausgleichungslehre zu Grunde liegende Vermutung rechtfertigt, der Erblasser wolle keins seiner Kinder mit gewissen Zuwendungen, die er bei seinen Lebzeiten dem einen oder dem anderen gemacht hat, bevorzugen, sondern sie stets gleichstellen. — Die Vermutung einer beabsichtigten Ausgleichungspflicht der Seitenverwandten ist unbegründet, weil bei ihnen die Versorgungsverpflichtung fortfällt, die bei Kindern sich aus familienrechtlichen Grundsätzen ergibt. — Auch bei Ehegatten trifft die Vermutung der gewollten Gleichstellung nicht zu: es fehlt das Moment der Mehrheit und Gleichheit. — Auch nicht bei Aszendenten, da diese dem natürlichen Lauf der Dinge vorversterben.

b) Ausnahme in § 2051 II B.G.B. Der Ersatzerbe braucht nicht Abkömmling des Erblassers noch irgendwie mit ihm verwandt zu sein. § 2951 II enthält eine gesetzliche Auslegungsregel des mutmaßlichen Willens des Erblassers, daß auch das Ersatzerbe auszugleichen hat. Gegenbeweis zuläßig. Gesetzgebender Zweck des § 2051 ist, daß Ausgleichungspflichten zum Schaden von Miterben nicht erlöschen.

c) Ausnahme im § 2053 B.G.B. Ausgleichungpflichtig ist weder der entferntere Abkömmling noch der Ersatzerbe, welche die Zuwendung vor dem Wegfall das sie von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlings erhalten haben. Die Vorschrift dieses Paragraphen wird selten dem wahren Willen des Erblassers entsprechen, denn es ist zu unterstellen, daß er die Ausgleichungspflicht angeordnet haben würde, wenn er gewußt hätte, daß der Bedachte später direkt zur Erbschaft gelangte. Das Fehlen einer Ausgleichsanordnung im Testament ist kein Grund zur Unterstellung, der Erblasser habe keine Anordnung gewollt.

d) Beschränkung der Ausgleichungspflicht durch §§ 1935, 2095 B. G. B.

Grundgedanke: Ein Erbe, der selbst einen überschwerten Erbteil hat, oder dem ein solcher angewachsen ist, soll zur Tilgung der auf dem einen oder dem anderen lastenden Ausgleichungspflicht, den freien Erbteil nicht angreifen müssen.

Voraussetzung: Der erstberufene Erbe muß erbrechtlich weggefallen sein, nachdem er vorher zur Erbschaft berufen war.

Stirbt der Vorherberufene vor dem Erbfalle, so ergibt die Anwendung des § 1935 leicht unbillige Ergebnisse, da er den Erbfall nicht erlebt hat, also nicht „Erbe" geworden ist[1]).

B. § 2052 B.G.B.

Er setzt voraus, daß der Erblasser die Abkömmlinge entweder auf gesetzliche Erbportion gesetzt hat oder, daß das Verhältnis der Erbteile den gesetzlichen entspricht. § 2052 B.G.B. enthält den Grundgedanken, daß Vorausempfänge auszugleichen sind und zugleich eine Anlegungsregel, je nachdem der Erblasser gar keine nähere Bestimmnng getroffen hat, oder eine solche, die der Auslegung bedarf, also nachgiebiges Recht.

Die Gleichmäßigkeit der Einsetzung und gewollte Ausgleichungpflicht ist anzunehmen, wenn die Erbteile absolut oder relativ gleich sind. Vorausvermächtnisse stehen der Annahme der gewollten Ausgleichungspflicht nicht entgegen[2]).

Die Gleichheit der Erbteile muß verneint sein, wenn die Ausgleichungspflicht ausgeschlossen sein soll. Ist der Erbteil durch ein Vorausvermächtnis überlastet, so muß der Bedachte auf den Voraus zur Deckung der Ausgleichungspflicht zurückgreifen, denn alle zu Lebzeiten des Erblassers gemachten Zuwendungen gelten als im Voraus auf die Erbschaft gemacht, gleichviel in welcher Form er gegeben ist.

Aus § 5052 folgt nicht, daß der Erblasser die Ausgleichungspflicht nicht gewollt habe, wenn er die Erbteile verschieden bestimmt hat, sondern nur, daß die gleichartige Einsetzung im Zweifel behoben sein soll. Bei ungleichartiger Einsetzung folgt aus dem allgemeinen Prinzip der Ausgleichungslehre, daß im Zweifel die Ausgleichung als angeordnet gilt, auch bei ungleichartigen Erbteilen. (Gesetzliche Auslegungsregel!)

---

1) Leonhard zu § 1935 II a und zu § 2056 IV. Cosack § 418 IV 3 b, Strohal, Erbrecht I. S. 77.

2) R. G, 40. Bd., Nr. 106.

Auch gegen den Willen des Erblassers wird die Ausgleichungspflicht im § 2316 I insoweit durchgeführt, als deren Erlaß nur gültg ist, wenn ein Pflichtteilsberechtigter in seinem Pflichteilsrecht nicht beeinträchtigt wird. Gleichstellung von Pflichtteilsrecht und Ausgleichungspflicht. Die Ausgleichung bei Testamenten und gesetzlicher Erbfolge ist wesensgleich. Das Gesetz behandelt im Falle der §§ 1935 und 2095 B.G.B., Succession und Anwachsung, die Ausgleichungspflicht gleichmäßig. Succession und Anwachsung sind identisch als Ersatzerbfolge eines Miterben[1]).

C. Gegenstand der Ausgleichungspflicht.

Die Zuwendung ist ein durch mittelbare oder unmittelbare Vermögensüberführung in Geldeswert auszudrückender Vorteil oder ein solches Recht, also Teil eines Vermögens. Mit der Schenkung ist sie nicht identisch[2]).

Die Zuwendung darf keine gelegentliche sein, sondern der Zweck der Zuwendung ist maßgebend, den sie dem Willen des Zuwendenden gemäß haben soll[3]).

Zweifel hinsichtlich der Person des Zuwendenden sind im § 2054 B.G.B. behoben.

Besondere Form der Abgabe der Willenserklärung weder bei der Zuwendung noch beim Erlaß der Ausgleichung[4]).

I. Die Zuwendung des § 2050 I ist Kapitalausstattung[5]); auch in Gestalt wiederkehrender Leistungen[6]).

Es ist unwesentlich für die Ausgleichungspflicht, ob die Ausstattung das Maß der Vermögensverhältnisse des Erblassers überstieg oder nicht.

Zuwendungen, die zur Erweiterung oder Verschönerung der Wirtschaft gegeben sind, decken nicht den Begriff der Ausstattung und sind nur ausgleichungsbedürftig, wenn sie der Erblasser gemäß § 2050 III B.G.B ausdrücklich ausgleichungspflichtig gemacht hat. Doch dürfen diese das erforderliche Maß oder die Verhältnisse des Zuwendenden nicht überstiegen haben, sonst werden sie ausgleichspflichtig[7]).

1) Leonhard zu § 1935 I, 3.
2) Staudinger zu § 2054, Nr. 6.
3) Leonhard zu § 2050 III B, 2.
4) Beispiel bei Cosack S. 798; a. M. der Verfasser.
5) Leonhard zu § 2050 III A.
6) Planck zu § 2050, 2a; Dernburg § 184a.
7) So Planck zu § 2050, 2a I; Binder § 164.

Die Aussteuer mit Rücksicht auf die Verheiratung ist Ausstattung, desgleichen eine solche zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung, also ausgleichungspflichtig.

Eine übermäßige Ausstattung gilt nicht als Schenkung. § 1624 B.G.B. kommt nicht hier in Betracht, da er lediglich die Definition der Ausstattung enthält. Eine übermäßige Ausstattung wird nicht nur ausgeglichen, wenn es der Erblasser bestimmt hat, sondern nach § 2050 I generell[1]).

II. Die übermäßigen Zuwendungen des § 2050 II.

a) Sie sind i. A. Vorabzahlungen auf den Erbteil, brauchen aber nicht dem Stamm des Vermögens entnommen zu sein[2]). Der Zweck, als Einkünfte verwendet zu werden, ist maßgebend.

Es ist nicht erforderlich, daß sie tatsächlich diese Verwendung gefunden haben[3]). Hinsichtlich der Uebermäßigkeit sind die Vermögensverhältnisse zur Zeit der Hingabe maßgebend[4]).

b) Vorbildung zum Beruf umfaßt alle Zuwendungen, die zum Erwerb der Berufseigenschaft erforderlich sind.

c) Der Erblasser kann die Ausgleichungspflicht der übermäßigen Zuschüsse ausschließen, wenn auch dem § 2050 II die ausdrückliche Bestimmung wie im Abs. I dieses Paragraphen fehlt. § 2050 ist dispositiver Natur[5]).

D. Durchführung der Ausgleichung.

I. Es muß seitens des Bedachten grundsätzlich über alle Zuwendungen Auskunft gewährt werden[6]). Ein Verzeichnis ist nur vorzulegen, wenn es im § 260 B.G.B. gefordert wird, ohne Rücksicht auf § 2087 B.G.B. Die Leistung des Offenbarungseides kann nur verlangt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der Auskunftspflichtige die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht hat.

---

1) Matthiaß § 554; Schiffner S. 105.
Strohal § 13 Anm. 7; Staudinger S. 325.

2) Motive S. 891; Leonhard zu § 2050 IV; s. auch Bey, Zeitschrift f. Rechtspr. 1910, S. 284.

3) Staudinger § 326.

4) Leonhard § 197 IV B; Planck S. 293; Endemann § 112 Anm. 26.

5) Strohal I § 13 Anm. 18; Cosack § 390 Anm. 12; Binder S. 144.

6) Leonhard zu § 2057 I; cf. R. G. Bd. 58 S. 91; a. M. Meyer, Recht 1900 12 I 1899, den Beweis, daß eine Auskunftspflicht besteht, hat der Kl. zu führen.
J. W. 1906, S. 359; D. J.-Z. 1906, S. 821.

II. Für den Wert der Zuwendung ist der Zeitpunkt der Zuwendung, in dem sie erfolgt ist, maßgebend.

Der Erblasser kann den Wert selbst bestimmen oder die Bestimmung von dem Urteil eines Dritten abhängig machen [1]). Doch darf nie das Pflichtteilsrecht verletzt werden.

III. Die Ausgleichung erfolgt durch bloße Verrechnung § 2055 B.G.B. (Idealkollation).

Die Nachlaßmasse wird fiktiv auf den Bestand zurückgeführt ehe alle Zuwendungen gemacht waren.

Hat ein Erbe vorweg schon zuviel erhalten, so ist er zur Herausgabe des Mehrbetrages nicht verpflichtet (§ 2056).

Im Falle der Schenkung Anspruch auf Pflichtteilsergänzung (§ 2325).

E. Ausgleichung und Pflichtteilsberechnung.

§ 2315 B.G.B., die Anrechnung auf den Pflichtteil kann für alle Pflichtteilsberechten angeordnet werden. Im Resultat der Berechnungsweise wirkt die Anrechnung auf den Pflichtteil wesentlich stärker als die Ausgleichungspflicht nach 2316 B.G.B.

§ 2316 B.G.B. kommt nur bei mehreren Abkömmlingen in Betracht. — Es gelten für § 2316 B.G.B. die Voraussetzungen der Ausgleichung überhaupt [2]). — § 2316 B.G.B. gilt auch für die Abkömmlinge des Bedachten [3]).

Rechtliche Natur der Ausgleichung.

Erbteil ist der aus dem Vermögen des Erblassers stammende Teil, der durch die Auseinandersetzung zum Anspruch und selbstständigen Recht wird. Der Nachlaß setzt sich zusammen aus den durch die Ausgleichung dinglich verschobenen Anteilen. Da die Erben nur das erhalten können, was ihrem Anteil entspricht, so beruht ihr Anspruch auf Ausgleichung auf ihrem Erbrecht, nicht auf der gesetzlichen Bestimmung.

1) cf. Schiffner § 24, Anm. 15 und 16.

2) Schiffner S. 43.

3) So auch Leonhard zu § 2316 IVa; andere Begründung Planck zu § 2316 Z. 5.